



Richtlinie zur Förderung des Erwerbs und der Sanierung von Altbauten

„Aus ALT mach NEU“

Um Jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und die Innenentwicklung zu unterstützen, fördert die Stadt Uffenheim nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Uffenheim, das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigkeit).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Richtlinien dieses Förderprogrammes müssen bei der Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3. Der Zuschuss hat eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Für jedes Anwesen kann daher ein erneuter Zuschuss erst nach 15 Jahren gewährt werden.
- 1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern für die gleiche Maßnahme ein Zuschuss im Rahmen der Städtebauförderung in einem Sanierungsgebiet der Stadt Uffenheim gewährt wird.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält und die Richtlinie nicht beachtet worden ist.

2. Förderung von **Sanierungsmaßnahmen an Altbauten**

- 2.1. Die Stadt Uffenheim gewährt nach Bezug des Hauptwohnsitzes eines sanierten Altbaus einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro sofern mindestens 25.000,00 Euro aus eigenen Mitteln für die Sanierung des Altbaus aufgewendet werden.
- 2.2. Für jedes Kind, welches zum Zeitpunkt des Bezugs des sanierten Altbaus das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen Hauptwohnsitz bei den Antragstellern hat, wird ein weiterer Zuschuss von einmalig 500,00 Euro gewährt. Dies gilt auch für Kinder, die nach dem Einzug innerhalb eines darauffolgenden Zeitraumes von 5 Jahren geboren oder adoptiert werden.
- 2.3. Wenn die aus eigenen Mitteln aufgewendeten Sanierungskosten den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen, erhöht sich der Betrag für jedes Kind auf 2.000,00 Euro.
- 2.4. Der Zuschussantrag muss schriftlich bei der Stadt Uffenheim eingereicht werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage von prüffähigen Originalrechnungen.

3. Förderung von Gebäudeabbrüchen mit Ersatzneubau

- 3.1. Die Stadt Uffenheim gewährt für den Abbruch eines Altbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Nr. 2 dieser Richtlinie.
- 3.2. Die übrigen Bestimmungen unter Nr. 2 gelten entsprechend.

4. Förderung von Bauschuttentsorgung

- 4.1. Sofern die Kosten für die Bauschuttentsorgung nicht bei den Nrn. 2 und 3 enthalten sind, werden diese mit 50 % der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von maximal 2.000,00 Euro bezuschusst.
- 4.2. Das Förderobjekt muss im Eigentum des Antragstellers sein, eine Eigennutzung durch den Antragsteller ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass auf dem geförderten Grundstück eine zusätzliche Wohnnutzung entsteht bzw. ein Leerstand wiederbelebt wird.
- 4.3. Vor Antragstellung ist eine qualifizierte Bauberaterung (z. B. Impulsberatung über die Kommunale Allianz bzw. Architekten oder Planer) erforderlich.
- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Beratungsprotokolls und den Originalrechnungen. Ein Zuschuss unter 100,00 Euro wird nicht ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Uffenheim, den 25. November 2020



Wolfgang Lampe
1. Bürgermeister